



EVANGELISCHE  
ERWACHSENENBILDUNG  
NIEDERSACHSEN

## Hygieneplan für die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen

Dieser Entwurf (Stand 12.05.2021) basiert auf dem vorläufigen Hygieneplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30.10.2020 und nach Anpassung vom 10.05.2021 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen vom 23.04.2020 nach Anpassung vom 10.05.2021 in eingeschränkter Form.

Um in einer Pandemie die Verbreitung von Krankheitserregern zu mindern und Infektionsrisiken zu minimieren, sind die Einhaltung elementarer Regeln für die Hygiene im Dienstgebäude und am Arbeitsplatz seitens der EEB Niedersachsen (EEB) sowie die persönliche Hygiene am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld seitens der Mitarbeitenden, der Kursleitenden sowie der Kursteilnehmenden einzuhalten. Alle Mitarbeitenden der EEB, alle Kursleitenden und alle Kursteilnehmenden sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Kursleitenden sowie die Kursteilnehmenden in geeigneter Weise durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden der EEB zu informieren.

Um physische Kontakte am Arbeitsplatz zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die EEB organisatorische Arbeitsabläufe im erforderlichen Umfang angepasst oder geändert. Die EEB hat nachfolgende Maßnahmen getroffen, um die Personendichte in den Dienstgebäuden während einer Pandemie zu minimieren und den Mitarbeitenden in den Dienstgebäuden insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

Die wichtigsten und effektivsten Schutzmaßnahmen für den Schutz vor Vireninfectionen sind:

- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50
- Tragen einer medizinischen Mund-Nase Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFPs/KN95/N95)
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20 – 30 Sekunden lang)
- Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand
- Vermeiden von direkten Berührungen.

Die Regelungen im Einzelnen:

## Teil 1

### EEB-Kurse, EEB-Veranstaltungen

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder Verordnungen und Handlungskonzepte zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen- § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt, dass Zusammenkünfte auch in Kirchen und Gemeindehäusern zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung getroffen wurden. Es besteht Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) auf Zuwege und Parkplätze der kirchlichen Einrichtungen. (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude)

#### Schulungsräume jeder Art

Bis zur Inzidenz von 165 beträgt die Gruppengröße **maximal 16 Teilnehmer\*innen**.

**Der Zutritt zu den Einrichtungen** während des Seminarbetriebes ist nach § 14 a Abs. 6 **nur mit einem Testnachweis** möglich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Für Teilnehmer\*innen sowie für Kursleiter\*innen und Mitarbeitende genügt eine zweimalige Testung pro Woche. Diese Personengruppen können die Dokumentation auch selbst erbringen.

**Während des Unterrichts** ist jede\*r Teilnehmer\*in und Kursleiter\*in verpflichtet eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95 Standard ohne Atemventil) zu tragen.

Es besteht Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) auf Zuwege, Parkplätze und beim Betreten der Gebäude und Schulungsräume.

Beim Eintreten der Kursteilnehmer\*innen in den Schulungsraum werden diese von der Kursleitung angewiesen, sich gemäß den Grundregeln für Händehygiene (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sofort die Hände zu waschen. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, sind die Kursteilnehmer\*innen gehalten, sich entsprechend den Regeln der Händehygiene die Hände zu desinfizieren. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Es ist sicher zu stellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Kursbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit auseinander gestellt werden müssen und damit deutlich weniger Kursteilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Je Tisch ist nur eine Person zugelassen. Tische dürfen nicht Face to Face gestellt werden.

#### Schulungsräume mit Plexiglasabtrennung

In diesen Räumen sind Sitzplätze durch eine genügend große Plexiglasabtrennung getrennt und Teilnehmer können wieder nebeneinander sitzen. Der Abstand zur vorderen Sitzreihe muss gewährleistet sein. Ist eine Plexiglasabtrennung baulich nicht möglich, gilt die Abstandsregel und die Plätze müssen frei bleiben.

#### Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Als Bildungseinrichtung ist die Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen § 5 Abs. 1 CoronaVO verpflichtet, personenbezogene Daten in einer tagesaktuellen Teilnehmendenliste zu erfassen. Die Dokumentation ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Vor der Dokumentation ist die Zustimmung der Teilnehmenden zur Dokumentation einzuholen. Diese enthält die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen. Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden ist.

Die EEB Kursleitungen sind nach Nds. Verordnung verpflichtet, eine Datenerhebung und Dokumentation der Tests (Testzentrum/häuslich), vollständige Impfung (Impfausweis) oder Genesungsbescheinigung schriftlich zu dokumentieren. Die Aufbewahrung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle der Ev. Erwachsenenbildung für 4 Wochen (30 Tage). Diese Dokumentation dient allein dem Auffinden und der Information von Kontaktpersonen im Falle einer möglichen festgestellten COVID-19-Erkrankung. Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden ist.

Die Kursleiter\*innen stellen sicher, dass die Dokumentation gemeinsam mit den Kursunterlagen an die Geschäftsstelle eingereicht wird. Die Dokumentation ist in der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten.

**Verdachtsfall:** Die Kursleitung kann nicht erkennen, um welche Krankheit es sich handelt. Wenn ein/eine Teilnehmende an sich Symptome erkennt (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), ist in diesem Verdachtsfall die/der Teilnehmende von der Kursleitung sofort nach Hause zu schicken. Die/der Teilnehmende ist verpflichtet, sich beim Hausarzt zu melden. Erst dieser wird entscheiden, ob das Gesundheitsamt einzuschalten ist.

Das Gesundheitsamt wird dann die erforderlichen Schritte einleiten.

**Der Kurs kann weiterlaufen, bis das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen einleitet.**

Besonders wichtig auch im Veranstaltungs- und Seminarräume ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Empfohlen werden alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen von 3 bis 10 Minuten (temperaturabhängig) vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann als Schulungsraum nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potentielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

## **Persönliche Hygiene**

Die Kursleitenden und Kursteilnehmenden sind angehalten, folgende Hygieneregeln zu beachten:

- **Der Zutritt zu den Einrichtungen** während des Seminarbetriebes ist nach § 14 a Abs. 6 **nur mit einem Testnachweis** möglich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- Für Teilnehmer\*innen sowie für Kursleiter\*innen und Mitarbeitende genügt eine **zweimalige Testung pro Woche**.
- **Abstand halten** zu anderen Personen - mindestens 1,50 Meter
- Ein **Mund-Nasen-Schutz** im Sinne von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) **ist verpflichtend im Unterricht zu tragen**. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Einrichtung gestellt. Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.**
- Kursleitende und Kursteilnehmende achten darauf, dass Sanitäre Einrichtungen nur einzeln betreten werden. Wartende achten auf ihren Mund-Nasen-Schutz und ihren Mindestabstand.
- Gründliche **Händehygiene**: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife, z.B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten der Kursräume, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang
- Berühren von Augen, Mund oder Nase mit den eigenen Händen vermeiden

- Händedesinfektion: Grundsätzlich ist die Händedesinfektion nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Zum Desinfizieren muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten
- Achtung: Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Allen, die damit in Berührung kommen, ist die leichte Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen
- Kein Anhusten und Anniesen von anderen Personen. Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen
- **Kursräume** mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für 3 -10 Minuten (temperaturabhängig) **lüften** (Stoßlüften)
- Keine Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. mit anderen Personen teilen; dasselbe gilt für andere Gegenstände, wie Tassen oder anderes Geschirr
- In Schulpausen und für die Einnahme von Mahlzeiten/Pausensnacks/Getränken gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen wie schon beschrieben.
- Kursleitungen dürfen aus Gründen der Hygiene keinerlei Süßigkeiten, Salziges etc. anbieten, verteilen oder zum selber nehmen hinstellen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen
- Entsorgung von Schutzausrüstung  
 Persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Einweghandschuhe und medizinischer Einweg-Mund-Nasen-Schutz etc. sind im Restmüll zu entsorgen.  
 Generell gilt: Bei der Aufbewahrung und Entsorgung der medizinischen Einweg-Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass Schutzausrüstung jeder Art mit keinen anderen Gegenständen in Berührung kommt.

## Teil 2

### Hygiene im Dienstgebäude und am Arbeitsplatz

#### Eingangsbereich

##### Verzicht auf Händeschütteln und weitere Berührungen

Im Eingangsbereich der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstelle sind Desinfektionsspender und Papiertuchrollen.

Im Eingangsbereich ist darauf hingewiesen (**Plakat: Coronavirus – Allgemeine Schutzmaßnahmen**

<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3787>), dass aus aktuellem Anlass auf ein Händeschütteln und andere körperliche Berührungen zur Begrüßung oder anderen Anlässen verzichtet wird.

#### Umgebungs- und Raumhygiene

##### Maskenpflicht

Es besteht eine Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) in den Räumen der Landesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen auf Fluren und Sozialräumen (Küche/WC) und in Gesprächen Face to Face (auch am Arbeitsplatz).

Die Masken dürfen erst am eigenen Arbeitsplatz abgenommen werden.

Die Umgebungshygiene wird verstärkt wahrgenommen. Oberflächen, die von vielen berührt werden können, wie z.B. Türklinken, Treppengeländer, Lichtschalter, Stuhl- und Armlehnen, etc. werden nach Möglichkeit täglich gereinigt. Bereiche mit Fenstern außerhalb der Büros werden regelmäßig gelüftet. Die Raumdurchlüftung erfolgt alle 60 Minuten temperaturabhängig für 3 -10 Minuten (Stoßlüften). Vor dem Verlassen der nacheinander von verschiedenen Personen genutzten Räume ist zum Feierabend bzw. vor dem Verlassen des Raumes durch die Mitarbeitenden sicherzustellen, dass der Raum noch einmal gut durchlüftet wird.

Telefone, Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzer\*innen nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Zusätzlich können die Benutzer\*innen ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel anwenden. (Handdesinfektion ist keine Flächendesinfektion)

#### WC-Räume

In allen WC-Räumen sind Desinfektionsspender angebracht. Die Räume sind nach Möglichkeit täglich zu reinigen.

### **Persönliche Kontakte in den regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstelle**

#### Besucherinnen und Besucher

Während der Pandemie erhalten Besucherinnen und Besucher lediglich in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Terminabsprache Einlass in die Dienstgebäude. Die zugelassenen Besucherinnen und Besucher sind bereits am Eingangsbereich vom Personal auf die hygienischen Maßnahmen hinzuweisen und werden aufgefordert, sich beim Betreten der Dienstgebäude die Hände zu waschen (desinfizieren) und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil zu tragen. Die Verwaltung in der jeweiligen Geschäftsstelle sorgt für die schriftliche Dokumentation (Name, Vorname, Telefon) der Besucherinnen und Besucher. Diese Dokumentation dient allein dem Auffinden und der Information von Kontaktpersonen im Falle einer möglichen festgestellten COVID-19-Erkrankung. Die Dokumentation ist 3 Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Es besteht Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil auf Zuwege und Parkplätze.

### Telearbeit

Mitarbeitende, die über die technischen und sonstigen Voraussetzungen verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben weitestgehend vollständig von zu Hause aus wahrzunehmen (v.a. VNP-Anschluss, ausreichende Bandbreite für die Datenübertragung, angemessene Arbeitsumgebung für eine längerfristige Telearbeit, inhaltliche Arbeitsmöglichkeit), sollen von zuhause aus arbeiten. Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann die/der Vorgesetzte hiervon abweichend im Einzelfall ganz oder teilweise die Anwesenheit in der Dienststätte anordnen.

### Flexibilisierung der Arbeitszeiten

In der Pandemie wird die Personaldichte in den Dienstgebäuden an den Arbeitstagen möglichst geringgehalten, indem der Gleitzeitrahmen aufgehoben wurde. Es besteht damit größtmögliche Flexibilität, den Dienst auch außerhalb des eigentlichen Gleitzeitrahmens zu beginnen und zu beenden. Auch die Arbeit am Samstag ist zulässig. Für die Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit sowie zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit sind alle Mitarbeitenden eigenverantwortlich. Durch diese Flexibilisierung soll erreicht werden, dass möglichst wenige Mitarbeitende zeitgleich in den Dienstgebäuden anwesend sind. Um die Anwesenheitszeiten im Dienstgebäude noch besser zu entzerren, empfehlen sich entsprechende Absprachen.

### Einzelbüros

Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden während der Zeit der Pandemie Gelegenheit erhalten, den Dienst in einem Einzelbüro zu verrichten. Wo dies nicht möglich ist, werden die Schreibtische so weit auseinandergerückt, dass der Mindestabstand von 1,50 eingehalten werden kann. Ggf. ist die Anschaffung eines Nies- und Spuckschutzes für die Schreibtische in Erwägung zu ziehen. Soweit Büroräume von verschiedenen Personen nacheinander genutzt werden, sind verstärkte Hygienemaßnahmen erforderlich. Hierzu wird auf den Punkt „Arbeitsflächen und Raumhygiene“ verwiesen.

### Besprechungen

Durch die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 27.01.2021 gelten **zunächst befristet** bis zum 15.03.2021 für Besprechungen folgende Maßnahmen:  
Dienstliche Zusammenkünfte (z.B. Sitzungen, Besprechungen etc.) werden auf das betriebsnotwendige Minimum reduziert und möglichst durch die Verwendung von Informationstechnologie (z.B. Telefon, Videokonferenz etc.) ersetzt.

### Betreten von Räumen, Fahrstühlen und Treppen

Insbesondere kleinere Räume, die von mehreren Personen benutzt werden (Teeküchen, Raum mit Postfächern, Kopierraum etc.), dürfen grundsätzlich immer nur einzeln betreten werden. Das Warten vor dem Betreten der Räume erfolgt unter Beachtung der Abstandsregel. Gleiches gilt für die Benutzung von Treppen. Auch Treppen sollen immer nur einzeln betreten werden, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt. Soweit möglich soll auf die Nutzung der Fahrstühle verzichtet oder alternativ diese nur einzeln benutzt werden. Beim Betreten dieser Räume wird empfohlen, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil zu tragen

### Lieferungen und Postsendungen

Der persönliche Kontakt zu Externen (z.B. Lieferanten, Boten etc.) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Abstandsregel und die Hygieneregeln sind zu beachten.

Ausgehende Post ist konsequent am dafür bestimmten Ort möglichst ohne Personenkontakt zur Abholung zu deponieren; wenn das nicht möglich ist, ist die Abstandsregel einzuhalten. Die mit der Postverteilung beauftragten Personen sollen sich regelmäßig die Hände mit Seife waschen oder Einweghandschuhe tragen.

### **Gefährdungsminimierung für Risikogruppen**

Die zuvor aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, Mitarbeitenden ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch zu nehmen. Mitarbeitende können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Mitarbeitende ausdrücklich einwilligt.

### **Krankheitssymptome und Erkrankungen (COVID-19)**

Mitarbeitende, die Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder bei denen der Verdacht einer COVID-19 Erkrankung besteht, müssen zunächst zuhause bleiben, sich mit der/dem Vorgesetzten bzw. der Landesgeschäftsstelle telefonisch in Verbindung setzen und sich ebenfalls telefonisch beim jeweiligen Hausarzt zwecks weiterer Schritte (Untersuchung, Test etc.) anmelden. Mitarbeitende, bei denen eine COVID-19-Infektion bestätigt worden ist, melden sich ebenfalls umgehend telefonisch bei der/dem Vorgesetzten bzw. der Landesgeschäftsstelle, damit diejenigen Personen ermittelt, informiert und weitere Schritte besprochen werden können, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

### **Verhaltensempfehlungen für den Weg zur Arbeit**

#### **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für das Zurücklegen des Dienstweges wird auf den Erlass verwiesen, dass Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) zu tragen ist.

### **Reichweite des EEB Hygienekonzepts**

Das Konzept hat Gültigkeit für

- den Aufenthalt in den Räumen der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstelle
- den Kursbetrieb, sofern er selbst organisierte Maßnahmen und ggf. Projekte betrifft.

Für die Ausrichtung der örtlichen Bildung und für Kooperationsprojekte, die in anderen Räumlichkeiten stattfinden, findet das jeweilige Schutzkonzept des Kooperationspartners Anwendung.

Für die Ausrichtung von externen Bildungsveranstaltungen (z.B. Bildungsurlauben) findet das Schutzkonzept der Bildungsstätte (z.B. Heimvolkshochschule) Anwendung.

### **Veröffentlichung des Hygienekonzepts**

Das Hygienekonzept wird vor Beginn der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs auf den Webseiten der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstellen veröffentlicht. Darüber hinaus wird es in schriftlicher Form an alle Kursleitenden gegeben. Die Kursleitenden werden gebeten, den Kursteilnehmenden die Inhalte des Konzepts am Anfang der Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs vorzustellen. Einige schriftliche Exemplare des Hygienekonzepts sind vorzuhalten für den Fall, dass die Kursleitenden das Konzept mit nach Hause nehmen möchten.

Die Kooperationspartner erhalten das Konzept als Datei. Ihnen steht es frei, dieses als veränderbare Vorlage für die Ausgestaltung eines Konzepts für ihren Bereich zu nutzen.

Weitere behördlich veranlasste Regelungen zur Veröffentlichung und Kommunikation von Hygienekonzepten sind zu beachten.